



HVBG

HVBG-Info 23/1999 vom 02.07.1999, S. 2136 - 2140, DOK 183.41/091

**Widerspruchsfrist bei Bescheiden, die im Ausland zugestellt werden  
- BSG-Urteil vom 21.10.1998 - B 9 V 7/98 R - VB 87/99**

Widerspruchsfrist bei Bescheiden, die im Ausland zugestellt werden;  
hier: BSG-Urteil vom 21.10.1998 - B 9 V 7/98 R - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Zusammenfassung:

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 21.10.1998  
(B 9 V 7/98 R) beträgt die Widerspruchsfrist seit Streichung des  
§ 78 Abs. 2 SGG durch den Einigungsvertrag drei Monate.

Leitsatz:

Werden Bescheide an Verfahrensbeteiligte außerhalb des  
Geltungsbereichs des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bekanntgegeben,  
beträgt die Widerspruchsfrist seit Streichung des § 78 Abs. 2 SGG  
durch den Einigungsvertrag drei Monate.

Orientierungssatz:

1. Im allgemeinen liegen Regelungs- bzw. Gesetzeslücken nur vor,  
wenn das Gesetz, gemessen an der Regelungsabsicht des  
Gesetzgebers und der gesetzesimmanenten Zwecke, planwidrig  
unvollständig ist (vgl. BSG vom 27.01.1987 - 6 RKa 28/86  
= BSGE 61, 146, 147 = SozR 2200 § 368h Nr. 4). Das kann  
ausnahmsweise auch dann der Fall sein, wenn das Gesetz zwar eine  
nach ihrem Wortlaut anwendbare Regelung enthält, diese aber nach  
ihrem Sinn und Zweck nicht paßt bzw. sich in dem System, in dem  
sie als Teil enthalten ist, als Fremdkörper erweist. Solche  
Systemwidrigkeiten können auch nachträglich, z.B. durch  
Gesetzesänderungen, eintreten (vgl. Martens, SGB 1993, 235), und  
die dadurch entstandene Regelungslücke ist dann möglicherweise  
durch Übertragung einer für einen anderen Tatbestand (oder für  
mehrere andere Tatbestände) im Gesetz festgelegten Rechtsfolge  
zu schließen. Das setzt allerdings voraus, daß der lückenhaft  
geregelter Sachverhalt dem geregelten ähnlich ist und deshalb  
rechtlich gleichbehandelt werden muß und der Gesetzgeber, hätte  
er die Regelungslücke erkannt, die gebotene Regelung auch  
getroffen hätte (vgl. BSG vom 16.07.1996 - 1 RS 1/94 = BSGE 79,  
41, 45 = SozR 3-2500 § 34 Nr. 5). Eine Gleichsetzung von  
Sachverhalten bzw. Tatbeständen darf daher nicht erfolgen, wenn  
dadurch die Regelungsabsicht des Gesetzgebers vereitelt werden  
würde (vgl. BSG vom 27.01.1987 aaO).
2. Die Rechtsprechungsänderung zur Widerspruchsfrist bei  
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes im Ausland bedarf keiner  
vorherigen Ankündigung (vgl. BSG vom 08.04.1992 - 10 RAr 12/91  
= BSGE 70, 265, 268 = SozR 3-4100 § 141k Nr. 1), weil sie auf  
einer Gesetzesänderung beruht (vgl. BVerwG vom 28.02.1995  
- 4 B 214/94 = NVwZ 1996, 473).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00011287 = VB 087/99 vom 24.06.1999

